

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksachen 13/4950, 13/5942 –**

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 3 b wird wie folgt geändert:

In den Buchstaben a und b wird die Angabe „zehn“ durch die Angabe „acht“ ersetzt.

Begründung

Um noch bestehende Zweifelsfragen bei der Vermögensauseinandersetzung klären zu können, genügt auch bei Einführung des Feststellungsverfahrens nach übereinstimmender Auffassung der neuen Länder eine Verlängerung der Verjährungsfrist um drei Jahre auf insgesamt acht Jahre, um allen ehemaligen LPG-Mitgliedern und deren Erben eine rechtliche Überprüfung ihrer Vermögensansprüche an die LPG zu ermöglichen. Eine Verlängerung um fünf Jahre würde die endgültige rechtliche Klärung unnötig weit hinausschieben. Eine Verlängerung der Verjährungsfrist um drei auf nunmehr acht Jahre ist angemessen, so daß beanstandete Vermögensauseinandersetzungen gerichtlich aufgearbeitet werden können. Entsprechend sind die Aufbewahrungsfristen nach dem Handelsgesetzbuch zu verlängern. Im Interesse der gedeihlichen Entwicklung der Landwirtschaft in den neuen Ländern ist sicherzustellen, daß im Fall der Anhängigkeit eines Verfahrens zur Feststellung des Eigenkapitals die betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen nicht an der Teilnahme der Investitionsförderung und des begünstigten Flächenerwerbs gehindert werden.

2. In § 42 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 83 des Genossenschaftsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zur Ernennung und Abberufung von Liquidatoren durch

das Gericht erforderliche Mindestzahl der Antragsteller fünf vom Hundert jedoch mindestens fünf Mitglieder der LPG in Liquidation beträgt“.

Begründung

Die Absenkung des Quorums auf fünf vom Hundert erleichtert die Abberufung von Liquidatoren. In LPG in Liquidation mit sehr wenigen Mitgliedern muß jedoch sichergestellt werden, daß nicht weniger als fünf Mitglieder, im äußersten Fall auch nur ein Mitglied, die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren betreiben können.

3. In § 64 c Abs. 1 ist nach Satz 1 ein neuer Satz 2 einzufügen:

„Weicht dieser Betrag um weniger als ein Viertel von dem Betrag des Eigenkapitals ab, welcher vor einem Antrag nach Satz 1 von einem Gericht, einer anderen staatlichen Stelle oder in einer privatrechtlichen Vereinbarung, die auf der Empfehlung eines Gerichts oder einer anderen staatlichen Stelle beruht, bei der Bemessung von Ansprüchen nach § 28 Abs. 2, §§ 36, 44 Abs. 1 oder § 51 a zugrunde gelegt worden ist, so gilt diese Festlegung als ordnungsgemäß.“

Satz 2 wird Satz 3.

Begründung

Die Einfügung ist aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig, weil sonst wegen unvermeidlicher Abweichung im Rahmen der Bilanzierungs- und Bewertungstoleranzen fast jede (neue) gerichtliche Feststellung des Eigenkapitals nach Satz 1 früheren Vermögensauseinandersetzungen die Tatsachengrundlage und damit den rechtlichen Anknüpfungspunkt entziehen würde. Frühere Vermögensauseinandersetzungen wären dann nicht mehr ordnungsgemäß. An die Ordnungsmäßigkeit der Vermögensauseinandersetzungen werden aber vielfach, u. a. im Rahmen des Flächenerwerbs nach § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes, entscheidende Rechtsfolgen geknüpft (vergleiche z. B. § 2 Abs. 3 der Flächenerwerbsverordnung, dessen Systematik ohne diese Einfügung zusammenbrechen würde).

4. § 64 c Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „mindestens drei Mitglieder“ werden ersetzt durch die Wörter „mindestens fünf Mitglieder“.

Begründung

Änderung in Anpassung an die erforderliche Mindestzahl in § 42 Abs. 1.

5. § 64 c Abs. 4 a wird wie folgt geändert:

Die Angabe „31. Dezember 1998“ wird ersetzt durch die Angabe „31. Dezember 1997“.

Begründung

In Anbetracht der bereits anhängigen Verfahren zum Landwirtschaftsanpassungsgesetz und auch unter Nutzung aller

Rechtsmittel ist eine einjährige Antragsfrist nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle ausreichend. Insbesondere unter Beachtung der Flächenerwerbsverordnung und der Antragsstellung der landwirtschaftlichen Unternehmen dazu bei der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH ist ein längerer Schwebezustand nicht vertretbar. Ebenfalls nicht zumutbar ist ein längerer Zeitraum, da mögliche Verfahren nachteilige Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Unternehmen im Rahmen der Kreditgewährung haben würden.

6. § 64 d – Gemeinsamer Vertreter – ist ersatzlos zu streichen.

Begründung

Bereits nach heutigem Recht können sich mehrere Antragsteller zu einer Streitgenossenschaft zusammenschließen. Außerdem kann einer Streitgenossenschaft wegen der Schwierigkeit der Materie auf Antrag durch das Gericht auch ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, der ihre Interessen vertritt. Der gemeinsame Vertreter würde nur unnötig zusätzliche Kosten verursachen, die ggf. unter Beachtung der Kostenregelung auch vom unterliegenden Antragsteller zu tragen sind.

7. § 64 i – Widerrufsrecht – ist ersatzlos zu streichen.

Begründung

Die geplante Einführung eines gesetzlichen Widerrufsrechts ist verfassungswidrig. Sie ist ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot und ein Eingriff nach Artikel 14 des Grundgesetzes.

Gegebenenfalls vermutete sittenwidrige Vereinbarungen sind auch jetzt nach § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzufechten unter Inanspruchnahme von Prozeßkostenhilfen.

8. § 64 j Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Das Gericht entscheidet über den Schuldner nach billigem Ermessen entsprechend den Regelungen des Landwirtschaftlichen Verfahrensgesetzes.“

Satz 2 entfällt.

Begründung

Zur Klarstellung, daß es sich hier um eine Rechtsvereinheitlichung handelt, die die im Landwirtschaftlichen Verfahrensgesetz enthaltene Kostenregelung übernimmt, genügt Satz 1. Das billige Ermessen des Gerichtes bei der Kostenverteilung bedarf keiner im Gesetz vorgegebenen Kriterien. Insofern ist Satz 2 zu streichen.

Bonn, den 6. November 1996

Rudolf Scharping und Fraktion

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

